

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNIS -

IV. ZR 717/68

## URTEIL

Verkündet am  
19. März 1969  
B l e c h e r ,  
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rentners Karl M [REDACTED], M [REDACTED],  
K [REDACTED] Weg [REDACTED], vertreten durch den Pfleger  
Ernst I [REDACTED] in M [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die Hausfrau Emma M [REDACTED] geb. B [REDACTED], M [REDACTED],  
K [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. April 1967 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die nach § 546 Abs. 1 ZPO zugelassene Revision des Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 19. März 1969 ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 3. Februar 1969, somit unter Wahrung der Frist des § 555 Abs. 2 ZPO, bekanntgemacht worden. In der Revisionsverhandlung ist der Beklagte nicht vertreten gewesen.

- 3 -

Dem Antrag der Klägerin, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben. Die Vorschrift des § 618 Abs. 4 ZPO steht nicht entgegen, wenn der Beklagte, wie hier, Revisionskläger ist.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)